

Berufsrecht plus Marktordnungsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Der einzige Kommentar zum anwaltlichen Satzungsrecht in Buchform bedarf in dieser Bücherschau an sich keiner Vorstellung – als konkurrenzloses Werk ist es Pflichtlektüre für jeden berufsrechtlich Interessierten, enthalten doch die bekannten BRAO-Kommentare lediglich Kurzkomentierungen der BORA. Auch die bereits 2016 erschienene 5. Auflage des Kommentars „Berufs- und Fachanwaltsordnung“ wird daher wohlwollende Aufnahme finden. Zwischen den Auflagen sind vier Jahre ins Land gegangen, die im sich stetig dynamischer entwickelnden Berufsrecht reichlich Stoff für Aktualisierungen geliefert haben. Das Herzstück des Kommentars, die Erläuterungen der BORA, musste insbesondere die Neuregelung der Verschwiegenheitspflicht durch die Ergänzung des Befugnistatbestands der Sozialadäquanz in § 2 Abs. 3 BORA, die Einführung des Verbots der doppelten Treuhand in § 3 Abs. 1 S. 2 BORA und den neuen, anwaltliche Bummel bekämpfenden Regelungsinhalt des § 11 Abs. 1 BORA erläutern. Zudem waren die §§ 29a, 29b BORA darzustellen, die nun explizit zwei besondere Problemkonstellationen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtsanwälten regeln. Im Bereich der FAO neu erläutert sind die Fachanwaltschaften für internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht und Migrationsrecht;



Berufs- und Fachanwaltsordnung
Wolfgang Hartung/Hartmut Scharmer (Hrsg.)
Verlag C.H. Beck, 6. Aufl. 2016, 1331 S.,
ISBN 978-3-406-67035-6,
169 Euro.



Rechtsdienstleistungsgesetz
Michael Krenzler (Hrsg.),
Nomos-Verlag, 2. Auflage, Baden-Baden 2017, 633 S.,
ISBN 978-3-8487-2561-8,
89 Euro.

ferner wird die umgestaltete Fortbildungspflicht in § 15 FAO erörtert. Eine Besonderheit des Kommentars ist die Kommentierung auch des dritten Teils der BRAO, die einen guten Grund in der Konkretisierung der dort geregelten Berufspflichten in BORA und FAO hat. Etwas kuriose Konsequenz der gesetzgeberischen Aktivitäten der jüngeren Vergangenheit ist, dass mit der Neuauflage mit den §§ 46–46b BRAO erstmals auch genuin zulassungsrechtliche Fragen kommentiert werden, die als statusbildende Normen zwangsläufig keinen Nexus zum Satzungsrecht aufweisen. Diese Erörterung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte hat *Hartung* übernommen. Den neuen § 43d BRAO kommentiert recht ausführlich *von Wedel*, auf eine Kommentierung des zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen § 49c BRAO wurde noch verzichtet. Mit der Neuauflage hat sich erneut der Herausgeberkreis geändert: War in der Voraufgabe noch *Hartung* Alleinherausgeber, unterstützt ihn in dieser Aufgabe nun der Mitautor *Hartmut Scharmer*, der mehr als zwei Jahrzehnte Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg war. Aus dem Kreis der Autoren ausgeschieden ist die Brüsseler BRAK-Geschäftsführerin *Heike Lörcher*, da im Zuge der Aufhebung des von ihr verantwortete-

ten § 29 BRAO auf die weitere Erläuterung der von ihr kommentierten CCBE-Regeln verzichtet wurde. Dies ist bedauerlich, sind sachkundige Kommentierungen dieses Verbandsrechts, das bei einem Tätigwerden deutscher Rechtsanwälte im Ausland kraft ausländischen Berufsrechts durchaus noch von Relevanz sein kann, doch rar gesät.

2 Zehn Jahre nach der Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes trennt sich auf dem Buchmarkt allmählich die Spreu vom Weizen. Seinerzeit sind annähernd ein Dutzend Kommentare und systematische Darstellungen zum RDG erschienen. Neuauflagen haben die wenigsten dieser Titel erfahren. Eine Ausnahme ist der vom langjährigen Präsidenten der RAK Freiburg, *Michael Krenzler*, herausgegebene Kommentar zum „Rechtsdienstleistungsgesetz“, der nun in zweiter Auflage vorliegt. Sein Erscheinen hat sich wiederholt verzögert, weil es Autoren und Verlag ein Anliegen war, die Erläuterungen auf dem Rechtsstand Mai 2017 zu geben, so dass das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie mit seinen zahlreichen Neuregelungen und Änderungen im RDG, im RDGEG und in der RDV bereits berücksichtigt ist. Wichtig ist es dem Autorenteam, sich neu herausbildende Rechtsdienstleistungsfelder, wie zum Beispiel unentgeltliche studentische Rechtsberatung durch „Law Clinics“, Streitschlichtung durch Nichtjuristen im Online-Bereich oder Rechtspportale im Internet mit dem RDG abzugleichen, aber auch, Phänomene wie die Heranziehung von Rechtsanwälten als „Erfüllungsgehilfen“, das „Legal Outsourcing“ und „Alternative Business Services“ am RDG zu messen. Aus Anlass der erstmaligen gesetzlichen Klarstellung des räumlichen Anwendungsbereichs des RDG im neugefassten § 1 RDG werden die Probleme und Unklarheiten dieser Präzisierung des RDG für ausländische Rechtsdienstleis-

ter anhand verschiedener Fallkonstellationen diskutiert. Neu behandelt wird ferner das Thema der Syndikusrechtsanwälte, insbesondere die Reichweite ihrer Befugnisse. Im Autorenteam hat es zwei Wechsel gegeben: ausgeschieden sind *Henning Hübner* und *Joachim Teubel*. Als Ersatz konnten mit dem Präsidenten der RAK Oldenburg, *Jan Kramer*, und dem Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz, *Frank Remmert*, zwei prominente und mit der Materie bestens vertraute neue Autoren gewonnen werden.

3 Wieder einmal kann in der Bücherschau, einer liebgewonnenen Tradition folgend, das von *Winfried Kluth* herausgegebene „Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts“ in seiner neuesten Ausgabe vorgestellt werden. Es dokumentiert wie üblich vor allem die Früchte der Jahrestagungen der von *Kluth* geleiteten Institute für Kammerrecht und für Marktordnungs- und Berufsrecht an der Universität Halle. Meist hat im Jahrbuch das Kammerrecht ein leichtes Übergewicht, richtet *Kluth* doch jährlich den Kammerrechtstag aus. In der in dieser Bücherschau anzuzeigenden Ausgabe ist auch das Berufsrecht prominent vertreten, wird doch die in unregelmäßigen Abständen durchgeführte Tagung des Instituts für



Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2015
Winfried Kluth (Hrsg.),
PJV Verlag, Halle 2016, 290 S.,
ISBN 978-3-9412-2643-2,
85 Euro.

Marktordnungs- und Berufsrecht, die zuletzt 2016 stattfand, dokumentiert. Ein Schwerpunkt dieser Tagung lag auf Fragen der Berufsergibtbarkeit, drei Beiträge von *Kluth*, *Renert* und *Kilian* befassen sich mit diesem Reformthema. Ein zweiter Schwerpunkt lag auf der Verkammerung von Berufsbetreuern (Beiträge von *Becker* und *Kluth*). *Michel* steuert schließlich einen Aufsatz zu neuen Deregulierungsanforderungen der EU-Kommission bei. Die gewohnte Dokumentation zur Rechtsprechung im Berufsrecht des Berichtszeitraums rundet den berufsrechtlichen Teil des Jahrbuchs ab. Im kammerrechtlichen Teil finden sich ebenfalls sieben Beiträge. Rechtsanwälte werden besonders die Beiträge zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt von *Breidenbach* und zu Haushaltsüberschüssen, Ergebnisvorträgen und der Rücklagenbildung von Kammern (am Beispiel der IHKs), den *Heintzen* beigesteuert hat, interessieren

4 Mit dem im vorstehend angezeigten Jahrbuch in Aufsatzform erörterten „Rechtsfragen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Kammern“ hat sich *Ralf Röger* ausführlich in einer Monographie befasst. Die Frage, welche Aufwandsentschädigungen an die in den wirtschaftlichen und berufsständischen Kammern tätigen Organwalter geleistet werden dürfen, hat gerade in den letzten Jahren verstärkte öffentliche, aber auch kammerinterne Aufmerksamkeit er-



Rechtsfragen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Kammern: Eine Untersuchung am Beispiel der Industrie- und Handelskammern
Ralf Röger,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2015, 114 S.,
ISBN 978-3-8487-2195-5,
29 Euro.

langt. Das Werk untersucht unter Einbeziehung historischer und rechtsvergleichender Aspekte am Beispiel der Industrie- und Handelskammern die spezifisch gesetzlichen Grundlagen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Folgefrage, inwieweit dieser Bereich einer Regelung durch Kammersatzung oder durch Vollversammlungsbeschluss zugänglich ist. Anschließend erörtert der Verfasser die sachlich-inhaltlichen Grenzen möglicher Aufwandsentschädigungen, die sich aus dem die Satzungshoheit der Kammern einschränkenden Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, dem Begriff der „Ehrenamtlichkeit“ sowie dem Grundsatz der Wirtschaft und Sparsamkeit ergeben. Unter anderem untersucht *Röger*, inwieweit auch pauschalierte Auslagererstattungen zulässig sind oder ob Verdienstausschlag kompensierbar ist.

5 *Hanno Koerfer* hat in seiner Studie „Gewerbe- und Berufsrecht im Spannungsfeld zum Insolvenzverfahren“ die unterschiedliche Reaktion des Gewerbe- und des Berufsrechts auf eine Insolvenz von Gewerbetreibenden bzw. Freiberuflern

untersucht. Nach § 12 GewO finden Vorschriften, die den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf Vermögensverfall zurückzuführen ist, ermöglichen, während eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf das betroffene Gewerbe keine Anwendung. Rechtsanwältinnen als Freiberuflern droht hingegen bei einem Vermögensverfall nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO der sofortige Verlust der Zulassung. § 12 GewO trägt insofern der Zielsetzung des reformierten Insolvenzrechts Rechnung, nach dem sich das Ziel des Insolvenzverfahrens nicht länger in der effektiven Befriedigung der Gläubiger erschöpft, sondern auch auf die Sanierung des Unternehmens zielt. *Körfer* untersucht vor diesem Hintergrund, inwieweit Gewerbe- und Insolvenzrecht durch § 12 GewO harmonisiert wurden und durch welche Maßnahmen die insolvenzrechtlichen Ziele auch bei Freiberuflern umgesetzt werden können. Als Ergebnis einer



Gewerbe- und Berufsrecht im Spannungsfeld zum Insolvenzverfahren
Hanno Koerfer,
Verlag Peter Lang, Frankfurt 2017, 295 S.,
ISBN 978-3-6317-0438-7,
71,95 Euro.

sehr sorgfältigen Untersuchung an den Schnittstellen von Gewerbe-, Insolvenz- und Berufsrecht plädiert *Koerfer* für eine Änderung der Rechtslage bei den Freiberuflern. Er sieht es als nicht hinnehmbaren Widerspruch an, dass einem Unternehmer, der ein Gewerbe betreibt, im Falle einer Vermögenskrise die Existenzgrundlage belassen werde, einem Unternehmer, der Freiberufler ist, hingegen nicht. Er vermisst eine über das phrasenhafte hinausgehende, schlüssige Begründung, warum ein Freiberufler, der zuvor völlig beanstandungsfrei tätig war, aufgrund einer desolaten Vermögenssituation von einem Tag auf den anderen zu einem Untreuestraftäter werden soll. Mit der Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber Rechtsanwälten nicht einen latenten Hang zu rechtswidrigem Tun unterstellen dürfe, hält er die geltende Gesetzeslage für nicht vereinbar. *Koerfer* erachtet diese auch deshalb für verfehlt, weil sie Freiberufler davon abhalte, sich einer Vermögenskrise zu stellen und sie durch eine sanierende Insolvenz zu beseitigen, weil ein solcher Schritt zum Verlust der beruflichen Existenzgrundlage führe. Eine rechtzeitige Insolvenzeröffnung werde so bis ultimo und zum Teil auch darüber hinaus verzögert. Die aktuelle Rechtslage sieht *Koerfer* daher als mit Art. 3, 12, 14 GG unvereinbar an und fordert den Gesetzgeber zu einem zügigen Reformhandeln auf.



Prof. Dr. Mathias Kilian, Köln
Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.